

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Claus Seebeck (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Plant die Landesregierung die Errichtung eines Schöpfwerks an der Geesteniederung?**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Claus Seebeck (CDU), eingegangen am 14.03.2024 - Drs. 19/3774,  
an die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 29.04.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Artikel der *Nordsee Zeitung* vom 5. Februar 2024 wird von einer nach dem Weihnachtshochwasser 2023/2024 weiterhin anhaltenden Überschwemmung zahlreicher Wiesen in der gesamten Geesteniederung berichtet. In dem Bericht kommt u. a. der Bürgermeister der Gemeinde Schiffdorf zu Wort, der auf Schäden für Landwirte, für die Infrastruktur sowie auch für Tiere verweist. Er fordert der Berichterstattung folgend den zügigen Bau eines Spitzenschöpfwerks, mit dem überschüssiges Wasser in die Weser gepumpt werden könne.

Ein solches Spitzenschöpfwerk gebe es dem Vernehmen nach in der besagten Region bislang nur an der Lune. An der Geeste hingegen gestalte sich die Planung aufgrund unklarer politischer Zuständigkeiten zweier Bundesländer schwieriger: Die Geeste entwässert überwiegend niedersächsische Gewässer, mündet aber im Bundesland Bremen in die Weser.

In Bremerhaven soll laut Angaben des Zeitungsartikels das Geeste-Sturmflutsperrwerk neu erbaut werden. Dies biete die Gelegenheit, darin ein Pumpwerk zu integrieren. Laut dem Umweltressort in Bremen werde derzeit allerdings nicht der Bau eines Schöpfwerks erwogen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Entwässerung und den Hochwasserschutz sind in Niedersachsen die Kommunen verantwortlich, soweit nicht bereits Wasser- und Bodenverbände zur Übernahme der Fachaufgabe gegründet wurden.

Im Sinne eines vorbeugenden, technischen Hochwasserschutzes unterstützt die Landesregierung die zuständigen kommunalen und verbandlichen Akteure u. a. durch Informationen zu Rahmenbedingungen und Abläufen bei der Umsetzung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen des Masterplans Hochwasserschutz. Der Bau von Hochwasserschutzanlagen wird darüber hinaus seit Jahren kontinuierlich vom Land mit Mitteln der EU, des nationalen Elbe-Aufbaufonds, aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm, der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie mit Landesmitteln gefördert. Mit einem Sondervermögen Hochwasserschutz wird zudem als Reaktion auch auf die Hochwasser 2013 und 2017 die Zusammenarbeit in bzw. mit Verbänden durch Zuwendungsverträge vereinfacht unterstützt.

Witterungsbedingt wurden zur Jahreswende 2023/2024 an vielen Mündungsbauwerken an der Küste bei hohen Abflüssen Grenzzustände der Belastbarkeit erreicht. Für eine vorausschauende Klimafolgenanpassung bedarf es konzeptioneller Grundlagen für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in der Binnenentwässerung und des damit verbundenen Hochwasserschutzes in den niedersächsischen Küstenniederungen. Der Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und

Naturschutz (NLWKN) erarbeitet vor diesem Hintergrund derzeit einen Generalplan Klimaanpassung in Siel- und Schöpfwerksgebieten.

Der Generalplan soll nach derzeitiger Planung bis Ende des Jahres 2026 fertiggestellt werden und den Rahmen für sich anschließende, detaillierte Umsetzungsplanungen auf Ebene einzelner bzw. übergreifender Einzugsgebiete bilden. Erst auf der späteren Planungsebene kann eine konkrete Dimensionierung und Ausgestaltung gebietsspezifischer erforderlicher Maßnahmen an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels in den betroffenen Einzugsgebieten für den Siel- und Schöpfwerksbetrieb erfolgen.

**1. Wann kommunizierte die Landesregierung durch welches Ressort zuletzt mit den zuständigen Behörden des Bundeslandes Bremen über die beschriebene Thematik, und welche Vereinbarung(en) wurde(n) bei dem Anlass gegebenenfalls getroffen?**

Zu der Thematik Schöpfwerk Geesteniederung bzw. zur technischen Machbarkeit und Vereinbarkeit mit anderen Belangen gab es zuletzt im Jahr 2016 einen Informationsaustausch zwischen dem niedersächsischen Umweltministerium und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien und Hansestadt Bremen.

Zum Neubau des Geeste-Sperrwerks und der gewählten Vorzugsvariante erfolgte ein kontinuierlicher Austausch zwischen der Freien und Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen auf Ressortebene. Die Ergebnisse wurden in einer verbindlichen Verwaltungsvereinbarung fixiert. Der Bau eines Schöpfwerkes ist nicht Bestandteil der Planungen für den Neubau des Geeste-Sperrwerks.

**2. Sind der Landesregierung ähnliche Vorfälle bekannt, im Rahmen derer die Zuständigkeiten für länderübergreifende Gewässer für Unsicherheit sorgten und dadurch auf Hochwasserschutz abzielende Bau- oder Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls verhindert oder verlangsamt wurden? Wenn ja, bitte beispielhaft darstellen und die gegebenenfalls erörterte Lösung sowie die rechtliche Grundlage darlegen.**

Nein.

**3. Wie steht die Landesregierung zu einem zügigen Bau eines Spitzenschöpfwerks, mit dem überschüssiges Wasser in die Weser gepumpt werden könnte? Hält sie ein solches Spitzenschöpfwerk an der Geesteniederung für notwendig? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wird eine Planung voraussichtlich eingeleitet, wie hoch schätzt die Landesregierung die anfallenden Kosten für das Vorhaben ein, und aus welchen Töpfen bzw. von welchen Mittelgebern sollen die notwendigen finanziellen Mittel stammen?**

Ergänzend zu den Ausführungen in der Vorbemerkung ist anzumerken, dass im Rahmen des Generalplans grundsätzlich auch mögliche Anpassungsbedarfe der Entwässerungsinfrastruktur im Bereich der Geesteniederung und geeignete Maßnahmenoptionen skizziert werden können. Die konkrete Dimensionierung und Ausgestaltung gegebenenfalls erforderlicher Einzelmaßnahmen (z. B. Spitzenschöpfwerk) wird jedoch nicht unmittelbarer Bestandteil des Generalplans sein, sondern könnte im Anschluss auf der Ebene einer einzugsgebietsspezifischen Detailplanung erfolgen.

Eine konkrete Einschätzung zur Notwendigkeit und den Rahmenbedingungen eines Einzelvorhabens kann vor diesem Hintergrund aktuell nicht erfolgen.

**4. Könnte das geforderte Spitzenschöpfwerk an der Geesteniederung einen Bestandteil des Generalplans Siel- und Schöpfwerke für Niedersachsen darstellen?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- 5. Stehen dem Bau eines Spitzenschöpfwerks - abgesehen von etwaig unklaren politischen Zuständigkeiten - noch anderweitige Herausforderungen entgegen (beispielsweise naturschutzfachliche Bedenken)? Wenn ja, welche?**

Die konkreten ortsspezifischen Auswirkungen eines Bauvorhabens müssen im Rahmen einer Detailplanung durch den Vorhabenträger dargestellt und im Rahmen von erforderlichen Zulassungsverfahren durch die Genehmigungsbehörden bewertet werden.

- 6. Wann ist mit einer Fertigstellung des in dem Koalitionsvertrag der Parteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 19. Wahlperiode vereinbarten Generalplans für Siel- und Schöpfwerke zu rechnen?**

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet. Der Generalplan soll nach derzeitiger Planung bis Ende des Jahres 2026 fertiggestellt werden und den Rahmen für sich anschließende, detaillierte Umsetzungsplanungen auf Ebene einzelner bzw. übergreifender Einzugsgebiete bilden. Erst auf der späteren Planungsebene kann eine konkrete Dimensionierung und Ausgestaltung gebietsspezifischer erforderlicher Maßnahmen an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels in den betroffenen Einzugsgebieten für den Siel- und Schöpfwerksbetrieb erfolgen.

- 7. Welche konkreten Maßnahmen soll bzw. wird der Generalplan für Siel- und Schöpfwerke beinhalten, und wie ist deren Umsetzung und Finanzierung vorgesehen?**

Siehe Antwort zu Frage 6.

- 8. Wie ist die beschriebene Problematik eines fehlenden Schöpfwerks in einer niederschlagsreichen Region in unmittelbarer Küsten- sowie Flussnähe im Zusammenhang mit Moorwiedervernässungsvorhaben zu betrachten?**

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

- 9. Wie gedenkt die Landesregierung, die durch eine weit überdurchschnittlich lange Überflutung der Felder entstandenen Schäden und Verluste a) für Landwirte und b) für die Biodiversität zu begrenzen bzw. auszugleichen?**

Zu a:

Auf Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse können die Länder oder der Bund bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Finanzhilfen festsetzen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024 erstellt, der sich in der fachlichen Abstimmung befindet und in Kürze in das förmliche Beteiligungsverfahren gehen soll. Parallel werden mit der Bewilligungsstelle Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Antrags- und Abwicklungsmodalitäten erarbeitet. Das Antragsverfahren soll im Frühsommer durchgeführt werden, Bewilligungen und Auszahlungen erfolgen direkt anschließend.

Zu b:

Da es sich bei der Überflutung der Felder um einen natürlichen und zeitlich begrenzten Prozess handelt, sind keine langfristigen, negativen Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten.

(Verteilt am 30.04.2024)